

III. Vorträge aus dem Zivilrecht

Kurzvortrag Z 1

Pokal-Endspiel

Aufgabenstellung

A. betreibt ein Reise- und Vermittlungsbüro in Köln. Neben der Vermittlung von Fernreisen ist er auch als Einzelhandelskaufmann auf die Vermittlung von Tickets für Sport-Event-Veranstaltungen spezialisiert. Er gehört deshalb auch zum Kreis der sogenannten Online-Zweitanbieter, die Tickets für vom DFB veranstaltete Fußballspiele besorgen können, wenn auf der offiziellen Ticket-Plattform des DFB eine Ticketzuteilung, die im Losverfahren geschieht, erfolglos blieb.

B. ist leidenschaftlicher Besucher der jährlich in Berlin stattfindenden Pokal-Endspiele des DFB. Das Pokal-Endspiel am 25.05.2019 findet zum 25. Mal im Berliner Olympiastadion statt, das B. unbedingt besuchen will. Ohne Erfolg hatte sich B. bei der genannten Ticket-Plattform des DFB – die Bewerbungsfrist hierfür endete am 22.02.2019 – um drei Eintrittskarten der Kategorie 1 – Preis je Karte 150,00 € – beworben. A. fragte daraufhin, nachdem die beiden Finalteilnehmer des Pokal-Endspiels feststanden – FC Bayern München und RB Leipzig – am 23.04.2019 bei A. in dessen Kölner Büro nach dem Erwerb von drei Karten der teuersten Kategorie 1 für das Pokal-Endspiel nach. Der Anpfiff des Spiels war auf 20:00 Uhr vorgesehen, der Einlass in das Olympiastadion bereits ab 17:00 Uhr. A. teilte dem B. mit, dass er drei Tickets zum Einzelpreis von 600,00 € anbieten könne. Daraufhin bat B., ihm diese Tickets zum Gesamtpreis von 1.800,00 € zu besorgen.

Es wurde vereinbart, dass B. die Tickets im Berliner Büro des A., das in der Vorhalle des Bahnhofs Zoo in Berlin gelegen ist, am 25.05.2019 zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr abholen könne. Vorsorglich wurde als weiterer Treffpunkt für die Übergabe der Tickets für die Zeit zwischen 18:30 Uhr und 19:30 Uhr der rechte Obelisk vor dem Haupteingang zum Berliner Olympiastadion vorgesehen, falls B. gehindert sei, das Berliner Büro am Bahnhof Zoo rechtzeitig zu erreichen. Am Obelisk sollte eine weiß gekleidete Angestellte des A. mit einem hochzuhaltenden Schild mit der Aufschrift des Büros des A. ggf. die Endspielkarten übergeben.

B., der anderweitig vor dem Stadion die drei Karten zu einem günstigeren Gesamtpreis von 750,00 € erwerben konnte, erschien weder im Berliner Büro des A. noch am Treffpunkt vor dem Obe-

lischen, wo A. durch seine Angestellte C. die drei Karten zur Abholung bereitgehalten hatte.

A. verlangt von B. die Zahlung von 1.800,00 €. B. wendet ein, er habe die Eintrittskarten gar nicht erhalten. Wegen der Verspätung seines ICE habe er das Berliner Büro nicht rechtzeitig erreichen können. Auch am Obelisk habe er niemand getroffen, obwohl dort – was der Wahrheit entspricht – die C. für jedermann sichtbar mit den drei Karten Aufstellung genommen hatte. B. meint auch, der Einzelpreis der Eintrittskarte mit 600,00 € sei anstelle des vom DFB angebotenen Ticketpreises in Höhe von 150,00 € erheblich übersetzt und stelle einen Wucherpreis dar. Ist der Zahlungsanspruch des A. begründet?

Lösungsvorschlag

Sehr geehrte Prüfungskommission, *(Eine solche Anrede steht Ihnen frei)*

ich berichte über einen Zivilrechtsfall, bei dem es um einen Zahlungsanspruch eines Vermittlers für Tickets von Sportveranstaltungen geht, nämlich den A. aus Köln. B. ist begeisterter Besucher aller Pokal-Endspiele des DFB, die regelmäßig im Berliner Olympiastadion stattfinden – im Jahre 2019 zum 25. Mal. Über die offizielle Ticket-Plattform des DFB hat er diesmal keine Eintrittskarte erwerben können. Er hat deshalb mit A. vereinbart, dass dieser ihm drei Karten der teuersten Kategorie 1 für das am 25.05.2019 im Berliner Olympiastadion stattfindende Pokal-Endspiel besorgen soll. Die Tickets sollten entweder im Berliner Büro des A., das im Bahnhof Zoo liegt, oder bei der durch ein Schild ausgewiesenen Angestellten C. unmittelbar am Eingang vor dem Olympiastadion abgeholt werden. A. gelang es anderweitig, drei Eintrittskarten zu einem Gesamtpreis von 750,00 € zu erwerben (der Einzelpreis im Erwerbsfall durch den DFB selbst betrug 150,00 €). B. erschien deshalb weder im Berliner Büro des AG noch am vorgesehenen Treffpunkt vor dem Obelisk.

A. verlangt von B. die Zahlung von 1.800,00 €. Der B. beruft sich darauf, dass er die Eintrittskarten gar nicht erhalten habe. Er hätte weder das Berliner Büro rechtzeitig erreichen können noch habe er eine für die Übergabe der Tickets vorgesehene Person am Stadion treffen können, obwohl dort unstreitig die C. gestanden habe. B. hält auch den Preis der Eintrittskarte mit 600,00 € für erheblich übersetzt, so dass ein Wucherpreis vorliege. Es ist zu klären, ob der Zahlungsanspruch des A. begründet ist und wie es sich mit der Leistungspflicht des A. verhält.

A. könnte gegen B. einen Zahlungsanspruch in Höhe von 1.800,00 € gem. § 433 Abs. 2 BGB haben, wonach ein Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen. A. und B. haben einen Kaufvertrag geschlossen. Zwischen ihnen besteht eine erklärte Willensübereinstimmung über die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolgs in Form eines Kaufvertrags. Die erforderliche Willenseinigung liegt vor. Im Kölner Büro des A. haben sich beide Parteien über Kaufgegenstand – drei Tickets für das Pokal-Endspiel in Berlin –, Höhe des Kaufpreises – 1.800,00 € –, Übergabeort – in Berlin im Büro am Bahnhof Zoo oder vor dem Olympiastadion – und über den Übergabezeitpunkt geeinigt. Ein möglicherweise bestehendes Widerrufsrecht gem. § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nicht ausgeübt worden. Zudem handelt es sich ohnehin nicht um ein außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag i.S.d. § 312 g Abs. 1 BGB.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob der Kaufvertrag gem. § 138 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB nichtig sein kann. § 138 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass jemand durch das abgeschlossene Rechtsgeschäft unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen. Unabhängig vom Vorliegen der objektiven Merkmale dieses Wuchertatbestandes – das Bestehen eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung – fehlt es im vorliegenden

Fall jedenfalls an den subjektiven Voraussetzungen des Wuchertatbestandes. Ein Wucherer muss gerade die bei dem Vertragspartner bestehende Schwäche-situation (Zwangslage, Unerfahrenheit etc.) ausgebeutet haben. Daran fehlt es aber eindeutig bei dem Vertragspartner B., der ja seit Jahren die DFB-Pokal-Endspiele besucht und sich mit dem Erwerb von entsprechenden Tickets auskennt. Von einer Ausbeutung einer Zwangslage, der Unerfahrenheit des Mangels an Urteilsvermögen oder gar von einer erheblichen Willensschwäche bei B. kann daher nicht die Rede sein.

Die Nichtigkeit des Kaufvertrags könnte sich allerdings aus § 138 Abs. 1 BGB ergeben, wonach ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. Falls ein objektives Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, aber gerade das Eingreifen des Wuchertatbestandes wegen Fehlens der subjektiven Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 BGB scheitert, kommt gleichwohl die Nichtigkeit des Vertrages auf der Grundlage des § 138 Abs. 1 BGB in Betracht, wenn zu dem objektiven Missverhältnis ein subjektives Merkmal, eine verwerfliche Gesinnung des Gläubigers hinzutritt (vgl. *Palandt/Ellenberger*, 78. Aufl. 2019, Rn. 34 zu § 138 BGB m. w. N.). Allerdings führt ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht allein zur Nichtigkeit. Nur bei Vorliegen eines besonders groben Missverhältnisses besteht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung für ein Handeln aus verwerflicher Gesinnung, so dass daraus die Sittenwidrigkeit des Vertrags folgt (vgl. *Palandt/Ellenberger*, a. a. O., Rn. 34a zu § 138 BGB).

Ein solches, grobes Missverhältnis ist hier zu verneinen. Denn eine sorgfältige Ermittlung des Missverhältnisses unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls setzt hier einen Marktvergleich voraus. Der Auffassung des B., wonach der offizielle Kartenpreis des DFB maßgebend sein soll, ist abzulehnen. Denn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses waren über offizielle Stellen keinerlei Karten für das Pokal-Endspiel mehr vorhanden. Es erscheint keineswegs außergewöhnlich, dass für Eintrittskarten im unmittelbaren Zeitraum vor Stattfinden eines beliebten Sportereignisses sich ein Marktpreis herausgebildet hat, der um ein Vielfaches den ursprünglichen Ticketpreis übersteigt. Wenn dann B. unmittelbar vor dem Stadion noch Karten zu einem günstigeren Preis erwerben konnte, so hat das für die Frage eines Marktvergleichs und eines Marktpreises keine entscheidende Bedeutung. Eine verwerfliche Gesinnung ist damit dem A. nicht vorzuwerfen.

Dem Zahlungsanspruch des A. könnte aber der Umstand entgegenstehen, dass B. die Eintrittskarten bis zum Ende des Pokal-Endspiels noch nicht erhalten hatte. Gemäß § 326 Abs. 2 Satz 1 2. Fall BGB könnte A. aber den Anspruch auf die Gegenleistung behalten haben. Das setzt voraus, dass ein vom Schuldner A. nicht zu vertretender Umstand, der zum Ausschluss der Leistungspflicht gem. § 275 Abs. 1 BGB wegen Unmöglichkeit der Leistungserbringung führt, zu einer Zeit eintritt, zu der der Gläubiger – hier B. – im Verzug der Annahme ist. A. kann die Leistung nach Beendigung des Pokal-Endspiels nicht mehr erbringen, da diese für ihn und jedermann unmöglich geworden ist (§ 275 Abs. 1 BGB). Denn bei dem Vertrag der Parteien handelt es sich um ein absolutes Fixgeschäft. Ein solches liegt vor, wenn die Einhaltung der Leistungszeit nach dem Zweck des Vertrages und der gegebenen Interessenlage für den Gläubiger derart wesentlich ist, dass eine verspätete Leistung keine Erfüllung mehr darstellt (vgl. *Palandt/Grüneberg*, a. a. O. Rn. 17 zu § 271 BGB). Die Nichteinhal-

tung der Leistungszeit begründet damit die Unmöglichkeit. Mit dem Anpfiff des Endspiels ist dem A. die Erfüllung seiner vertraglichen Pflicht, dem B. die Möglichkeit zu verschaffen, das Fußballspiel von den auf den Eintrittskarten verzeichneten Plätzen aus anzuschauen, unmöglich geworden. Zu diesem Zeitpunkt befand sich auch B. in Annahmeverzug gem. § 293 BGB, da er die ihm angebotene Leistung nicht angenommen hat. B. wollte bewusst die ihm angebotene Leistung nicht annehmen, weil er über eine günstigere Gelegenheit zur Kartenbeschaffung verfügte. Der Annahmeverzug setzt auch kein Verschulden des Gläubigers voraus (vgl. *Palandt/Grüneberg*, a. a. O., Rn. 1 zu § 293 BGB). Das Vorbringen des B., er hätte wegen der Verspätung des ICE den Bahnhof Zoo nicht rechtzeitig erreichen können und die Angestellte C. vor dem Stadion nicht gefunden, ist daher unerheblich. Es besteht damit ein Zahlungsanspruch i. H. v. 1.800,00 € gegen B.

Eine Leistungspflicht des A. entfällt gem. § 275 Abs. 1, wobei diese Norm sowohl für eine vom Schuldner nicht zu vertretende als auch zu vertretende Unmöglichkeit gilt. Es wäre jedenfalls sinnlos, einem Gläubiger einen Anspruch zu geben, den der Schuldner – wie hier nach Beendigung des Pokal-Endspiels – nicht mehr erfüllen kann.

Ich bedanke mich für Ihr Zuhören.

Anmerkung

Der vorliegende schuldrechtliche Fall ist mit soliden Kenntnissen hinsichtlich der Regelung über sittenwidrige Rechtsgeschäfte und Wucher (§ 138 BGB) und der Unmöglichkeitsregelungen sowie über das Rechtsinstitut des absoluten Fixgeschäftes und des Annahmeverzugs ohne weiteres zu lösen. Nur am Rande ist auf das Vorliegen eines einwandfreien Vertragsschlusses über den Erwerb von drei Eintrittskarten zu einem Pokal-Endspiel des DFB einzugehen. Sodann ist die mögliche Nichtigkeit des Kaufvertrages anhand des § 138 Abs. 2 (Wuchertatbestand) und anschließend des § 138 Abs. 1 BGB (allgemeines sittenwidriges Rechtsgeschäft) zu prüfen. Relativ eindeutig liegen

diese subjektiven Merkmale für die Annahme eines Wuchers nicht vor. Trotzdem kann dann die allgemeine Regelung des § 138 Abs. 1 BGB eingreifen, wenn zum objektiven Missverhältnis der sich gegenüberstehenden Leistung als subjektives Merkmal eine verwerfliche Gesinnung hinzutritt. Das war hier zu problematisieren. Schließlich ist auf § 326 Abs. 2 Satz 1 2. Fall BGB einzugehen, wonach kein Verlust des Leistungsanspruchs des Schuldners – hier A. – eintritt, wenn der Gläubiger im Annahmeverzug war, als eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung für den Schuldner oder für jedermann eingetreten ist (§ 275 Abs. 1 BGB).

Unglück in der Bäckerei

Die 60-jährige G. ist Dauerkundin der von S. betriebenen Bäckerei. Sie suchte auch am Samstag, den 09.11.2019, gegen 09:30 Uhr die Geschäftsräume der Bäckerei zum Einkauf auf. Wie schon gelegentlich in der Vergangenheit bat die G. auch diesmal darum, die Toilette der Bäckerei benutzen zu dürfen. Diese befindet sich im Untergeschoss neben der Backstube. Sie ist über einen abgeschlossenen Seitengang außerhalb der Bäckerei und über eine Treppe zu erreichen. S. übergab der G. die Schlüssel zum Toilettenraum. Da es an diesem Tag stark geregnet hatte, waren auch die Treppenstufen durchnässt. Auf den Fliesen des Flurraums, der unmittelbar vor der Toilette liegt, rutschte die G. auf einigen Mehresten aus. Sie stürzte nieder und erlitt einen Schienbeinbruch. Für einen Monat befand sie sich in stationärer ärztlicher Behandlung und in weiteren fünf Monaten in ambulanter ärztlicher Behandlung. Da der G. von Seiten ihrer Krankenversicherung die Behandlungskosten ersetzt wurden, macht sie ausschließlich ein Schmerzensgeld i.H.v. 13.000,00 € gegenüber S. geltend. Besteht ein entsprechender Schadensersatzanspruch zu Recht?

Stellen Sie nach erfolgter gutachterlicher Klärung des vorstehenden Falles Unterschiede und Verbindungslinien zu folgendem vom Reichsgericht 1903 (RGZ 54, 53 <58>) entschiedenen Fall her: A. verlangte von der Stadt S. Schadensersatz, da er auf einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Treppe aus Stein, die im Winter nicht vom Schnee geräumt und deshalb glatt war, gestürzt war und sich Verletzungen zugezogen hatte. Das Reichsgericht hielt den Anspruch für gerechtfertigt, da die S. für eine Beschädigung durch ihre Sachen auch insoweit aufkommen müsse, als sie „dieselbe bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen hätte verhüten müssen“ (RGZ 54, 53 <58>).

Lösungsvorschlag

Ich berichte über einen Zivilrechtsfall, bei dem es um die Prüfung eines Schadensersatzanspruches eines Unfallopfers geht. Die G., regelmäßige Kundin der Bäckerei des S., wollte, wie schon mehrfach in der Vergangenheit, die im Untergeschoss der Bäckerei neben der Backstube befindliche Toilette über einen abgeschlossenen Seitengang und über eine Treppe aufsuchen. S. händigte ihr den Toilettenschlüssel aus. Die auf dem Seitengang befindliche Treppe war durch den Regen durchnässt. Auf den Fliesen des Flurraums im Untergeschoss kam die G. unmittelbar vor dem WC zu Fall, da sie auf dort befindlichen Mehlresten ausgerutscht war. Sie erlitt einen Schienbeinbruch und befand sich einen Monat in stationärer und weitere sechs Monate in ambulanter ärztlicher Behandlung. Sie fordert von S. ausschließlich ein Schmerzensgeld i. H. v. 13.000,00 €.

Nach Prüfung eines entsprechenden Schadensersatzanspruches sollen Unterschiede, aber auch gemeinsame Grundlinien zu dem vom Reichsgericht 1903 entschiedenen Schadensersatzfall dargestellt werden. In jenem Fall war jemand auf einer dem öffentlichen Verkehr dienenden, steinernen Treppe der Stadt, die im Winter nicht vom Schnee geräumt und deshalb glatt war, gestürzt und hatte sich entsprechende Verletzungen zugezogen. Das Reichsgericht hatte eine Haftung der Stadt bejaht, weil sie eine Beschädigung bei billiger Rücksicht auf die Interessen des anderen hätte verhüten müssen.

Zunächst gehe ich auf den Schadensfall in der Bäckerei ein. G. könnte einen Schadensersatzanspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 281 Abs. 2 BGB aus Vertrag i. V. m. §§ 249, 253 Abs. 2 BGB haben. Es müsste dann eine Pflichtverletzung gem. § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliegen, soweit es um einen vertraglichen Ersatzanspruch geht. Gemäß § 241 Abs. 2 BGB kann das Schuldverhältnis nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten. Eine derartige Vertragspflicht besteht jedenfalls bei Vorliegen einer Verkehrssicherungspflicht innerhalb eines Vertragsverhältnisses. Wer eine Gefahrenlage – gleich, welcher Art – schafft, ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Eine solche Verkehrssicherungspflicht hat S. gegenüber der G. verletzt. Die Sicherungspflicht eines Grundstückseigentümers oder Sachbesitzers umfasst in erster Linie den Komplex des Gebäudes, dessen Zugang für Dritte eröffnet wird. Eine Steigerung der Sicherungspflicht tritt dann ein, wenn jemand eine Gefahrenquelle gerade im Rahmen seiner kaufmännischen oder hier gewerblichen Tätigkeit schafft. Er hat dann dafür zu sorgen, dass niemand in den gewerblich genutzten Räumlichkeiten zu Schaden kommt, da infolge der größeren Zahl der Betroffenen häufiger Schäden drohen und auch der Geschäftsinhaber gerade aus dem durch ihn bewirkten Verkehr seinen kommerziellen Nutzen zieht. Insbesondere sind daher auch die Fußböden von Räumen, die dem Publikumsverkehr gewidmet sind, während der Geschäftszeiten frei von Gefahren zu halten.

Fraglich ist, ob S. die zu beachtenden Sorgfaltsanforderungen für die Herstellung der Verkehrssicherheit der von ihm für das Publikum eröffneten Räume hinreichend beachtet hat. Üblicherweise verfügen Bäckereien nicht über Toi-

letten, die dem Kundenkreis eröffnet sein sollen. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist im Übrigen in aller Regel dann genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht wird, den die in dem entsprechenden Lebensbereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Es reicht dabei aus, solche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, auch vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren. Allerdings müssen diese Sicherheitsvorkehrungen auch zumutbar sein. Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so ist bedeutsam, dass S. der G. schon häufiger die Benutzung der im Untergeschoss gelegenen Toilette ermöglicht hatte. Dabei spielt die Aushändigung des Schlüssels für die Kunden für den Zugang im Untergeschoss eine wichtige Rolle. S. schafft damit eine besondere Gefahrenlage. Er duldet gerade den Verkehr zum sonst nicht allgemein zugänglichen Flurbereich im Untergeschoss der Bäckerei. Da zudem das WC neben der Backstube liegt und auf dem Boden im Flurbereich sich Mehltreue befanden, gleichzeitig aber die Treppenstufen wegen des Regens durchnässt waren, bestand eine besondere Gefahrenlage, die gerade ein verständiger, umsichtiger Bäcker hätte verhindern müssen, wenn er – wie mehrfach geschehen – einem Kunden den Zugang zu einem im Untergeschoss gelegenen WC eröffnet. S. hat damit auch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und somit fahrlässig gehandelt (§ 276 Abs. 2 BGB). Bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt hätte der bei G. eingetretene Verletzungserfolg vermieden werden können. Zumindest die Reinigung des Fußbodens hätte durch S. sichergestellt werden müssen. Dass Mehltreue im Zusammenhang mit nassen Schuhsohlen einen großen Rutscheffekt verursachen, liegt dabei auf der Hand.

Da S. wegen der schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zum Schadensersatz verpflichtet ist (§ 249 Abs. 1 BGB), hat er an sich den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Anstelle dessen kann nach § 249 Abs. 2 Satz 1 im hier vorliegenden Fall der Verletzung einer Person anstelle der Herstellung dieses Zustandes der dazu erforderliche Geldbetrag verlangt werden. Da G. aber keinen materiellen Schaden geltend macht, kommt hier wegen der Schmerzensgeldforderung nur die Regelung in § 253 Abs. 2 BGB in Betracht, wonach wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden kann. Nähere Bemessungsfaktoren für die Höhe des Schmerzensgeldes sind hier nicht mitgeteilt. Angesichts des längeren Krankenhausaufenthaltes und der längeren ambulanten Behandlung dürfte der Betrag von 13.000,00 € angemessen sein. Anhaltspunkte für ein Mitverschulden der G. (§ 254 Abs. 1 BGB) bestehen nach den Angaben im Sachverhalt nicht. Nach allem dürfte damit der Zahlungsanspruch der G. Erfolg haben.

Auch ein Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. §§ 249, 253 Abs. 2 BGB steht der G. zu. Denn auch im Bereich des Deliktsrechts liegt bei einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, die eine Körperverletzung zur Folge hat, die Verletzung eines absoluten Rechtsgutes vor. Die unerlaubte Handlung ist rechtswidrig und Zweifel am Verschulden bestehen nicht. Unterschiede zu dem vertraglichen Schadensersatzanspruch ergeben sich im Ergebnis nicht.

Zu den Unterschieden und Verbindungslinien des zuvor gelösten Falles im Verhältnis zum vom Reichsgericht entschiedenen Fall: Im Treppenfall des Reichsgerichts wird die zunächst im Deliktsrecht angelegte Verkehrssicherungspflicht besonders deutlich. Die zu Verkehrszwecken gewidmete Treppe ist für den öffentlichen Verkehr gerade zu Verkehrszwecken eröffnet. Zum Zwecke der Fortbewegung muss sie benutzt werden können. Deshalb trifft auch die Stadt eine Pflicht zur Schneeräumung und zur Herstellung der Verkehrssicherheit. Wenn man keine Schneeräumung hätte durchführen wollen, so wäre zumindest das Aufstellen eines Schildes geboten, wonach eine Benutzung der Treppe nur auf eigene Gefahr möglich sei, da keine Streuung der Treppe vorgesehen sei. So hat die Stadt aber durch die Anlage der öffentlich zugänglichen Treppe eine allgemeine Gefahrenquelle geschaffen und ist für die Beherrschung dieser Gefahrenquelle auch vollauf verantwortlich, wenn es zu einem Schadensfall kommt.

Anmerkung

Zum ersten Fall hat das Oberlandesgericht Saarbrücken geurteilt:

„Wird in einer Bäckerei dem Kunden wie auch gelegentlich bei früheren Besuchen der Schlüssel zur Toilette ausgehändigt, so greift die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht für Geschäftsräume ein.“

(OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.07.2020 – 4 U 51/219 – juris – Leitsatz)

Der vorliegende Fall ist dem Sachverhalt im Urteil nachgebildet. Ein Mitarbeiter muss erkennen, dass es hier um die Beachtung der Sorgfaltsanforderungen des Inhabers der Bäckerei geht, wenn er gerade durch die Aushändigung des Schlüssels für den sonst für andere Kunden nicht zugänglichen Flurbereich im Untergeschoss eine Toilettenbenutzung eröffnet und bereits in der Vergangenheit eine solche Benutzung häufiger gegenüber der später geschädigten Person geduldet wurde. Dabei stellt sich hier die Verkehrssicherungspflicht zugleich als eine Vertragspflicht dar (vgl. BGH, NJW 2018, 2956 Rn. 12). Was die Maßstäbe für die Sicherheitsvorkehrungen bei einer Verkehrssicherungspflicht angeht, ist insbesondere auf das Urteil des BGH (NJW 2013, 48 <49> Rn. 7 m.w.N.) hinzuweisen.

Bei jeder Prüfung der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht spielen drei Elemente eine wesentliche Rolle.

Es geht um die Haftung desjenigen, der den Verkehr tatsächlich eröffnet oder an-

dauern lässt. Er ist verantwortlich für das Verhindern der Entstehung von Gefahren und im Falle deren Entstehung für ihre Beseitigung.

Wer eine Sache beherrscht, hat für Schäden durch diese Sache oder durch Arbeiten an ihr Ausgleich zu schaffen, wobei die zumutbare Rücksichtnahme auf die Interessen anderer wesentlich ist. Das gilt insbesondere für den Betrieb von Maschinenkraftfahrzeugen, auch für den Fall, dass der Verantwortliche den Verkehr gar nicht selbst eröffnet oder geduldet hat.

Auch wer mit Wirkung für die Öffentlichkeit einer bestimmten gefährvollen Tätigkeit nachgeht, muss für solche Schäden haften, die sich aus der Vernachlässigung des Erwerbs einer bestimmten Sachkunde oder einer Vorsorge ergeben (was etwa Berufsgruppen wie Feuerwerker und Rettungssanitäter betrifft).

Das Aufzeigen von Unterschieden und Verbindungslinien zum Fall des Reichsgerichts vom 23.02.1903 ist allein Teil einer Verständnisprüfung. Das Reichsgerichtsurteil ist noch heute lesenswert und stellt den Beginn der Rechtsprechung zu den Verkehrssicherungspflichten nach Inkrafttreten des BGB dar, wobei auch auf die frühere Rechtslage vor 1901 ergiebig eingegangen wird (zur Groborientierung zu Verkehrssicherungspflichten: *Palandt/Sprau*, a.a.O. Rn. 45–55 zu § 823 mit zahlreichen Nachweisen).